

Ausschussdrucksache

(04.10.2023)

Inhalt:

Stellungnahme des Städte- und Gemeindetages M-V

zur Anhörung des Sozialausschusses am 04.10.2023
(Thema Jugend und Familie)

im Rahmen der Beratungen zum Doppelhaushalt 2024/2025
(Drucksachen 8/2398, 8/2399 und 8/2400)

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport
Frau Vorsitzende Katy Hoffmeister
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

EILT – Bitte sofort vorlegen

Per Mail sozialausschuss@landtag-mv.de

Aktenzeichen/Zeichen: 4.00/Ja
Bearbeiter: Herr Deiters
Telefon: (03 85) 30 31-228
Email: janke@stgt-mv.de

Schwerin, 2023-10-03

**Öffentliche Anhörungen zum Landeshaushalt und zum Haushaltsbegleitgesetz;
hier: Thema Jugend und Familie – Anhörung am 4.10.2023**
(Beratung zu den Gesetzentwürfen der Landesregierung
**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes
Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 (Haushaltsgesetz
2024/2025),**- Drucksache 8/2400 - , **Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes
2024/2025,** - Drucksache 8/2399 -, Unterrichtung durch die Landesregierung **Mittel-
fristige Finanzplanung 2023 bis 2028 des Landes Mecklenburg-Vorpommern ein-
schließlich Investitionsplanung,**- Drucksache 8/2398 -)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Hoffmeister,
sehr geehrte Damen und Herren Ausschussmitglieder,

wir danken Ihnen für die Einladungen zu den o. g. Anhörungen und die Möglichkeit der
Stellungnahme. Gestatten Sie uns zunächst einige grundsätzliche Anmerkungen, die
wir bitten im laufenden Gesetzgebungsverfahren zum Landeshaushalt und zum Haus-
haltsbegleitgesetz 2024/2025 zu berücksichtigen.

Wir bitten um Verständnis, dass in der Kürze der gesetzten Frist eine verbandsinterne
Stellungnahme zu den zahlreichen wichtigen Fragen nicht möglich war und wir uns in
unserer Stellungnahme auf die für die Städte- und Gemeinden aus Sicht der Ge-
schäftsstelle wichtigen Fragen konzentrieren müssen. Wir bitten freundlich darum, uns
in Zukunft mehr Zeit für die Beantwortung Ihrer Fragen zu geben. Einige Fragen sind
leider so allgemein gehalten, dass eine angemessene Antwort den Rahmen einer

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

öffentlichen Anhörung sprengen würde. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir dann von einer Antwort abgesehen haben.

Grundsätzliche Anregungen

Mit dem Landeshaushalt 2024/2025 werden wichtige Entscheidungen getroffen, wie die Städte und Gemeinden als mittelbare Landesverwaltung die ihnen vom Land übertragenen Aufgaben (Pflichtaufgaben), die Aufgaben, für die sie vom Land in den Dienst genommen werden (übertragener Wirkungskreis) und ihre sog. freiwilligen gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben im Interesse des Landes wahrnehmen können. Mit den finanziellen Rahmenbedingungen im Landeshaushalt 2024/2025 werden u.a. die Weichen gestellt, wie die Landesaufgaben erfüllt werden und wie sich unser Land im Wettbewerb mit anderen Ländern und Regionen entwickeln kann. Der Förderung des sozialen Zusammenhalts, der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung wie sie im Einzelplan 10 für das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport zum Ausdruck kommt, gebühren dabei besondere Beachtung.

Bedauerlicher Weise hat es entgegen den Regelungen in § 6 unserer Kommunalverfassung nicht in allen Fällen eine vorherige Konsultation mit uns als Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern zu den geplanten Regelungen wie z.B. zum Sportförderungsgesetz gegeben. Mit der Regelung des § 6 der Kommunalverfassung wollte der Gesetzgeber sicherstellen, dass die ausführenden Städte und Gemeinden vor der Entscheidung des Gesetzgebers die Möglichkeit erhalten, ihm wertvolle Hinweise auf die praktische Möglichkeit der Aufgabendurchführung zu geben, ihn vor nicht durchführbaren Vorschriften zu warnen und evtl. Hinweise zu wirkungsvolleren oder wirtschaftlicheren Alternativen aus der Praxis vor Ort zu geben. Von einigen Änderungen im Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes haben wir leider erst durch ihre Anhörung erfahren und konnten in der Kürze der Frist dies verbandsintern nicht angemessen bearbeiten.

Gestatten Sie uns jedoch bitte, folgende wesentliche Punkte unseren Einzelantworten voranzustellen:

1. Anhebung der Erstattungsquote im AG SGB IX und AG SGB XII für die kreisfreien Städte auf eine landeseinheitliche Quote

Die gleichheitswidrige Ungleichbehandlung ist sachlich nicht gerechtfertigt, bietet dem Auftrag des BTHG widersprechende Anreize und ist ein wichtiger Punkt, der einer guten Umsetzung des BTHG im gesamten Land an verschiedenen Stellen wie z. B. der Unterzeichnung des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX entgegensteht.

2. Umsetzung Ganztagsförderungsgesetz zum 1.1.2026 in Mecklenburg-Vorpommern

Die Kommunen brauchen schnell eine landesgesetzliche Entscheidung, dass auch Ganztagsförderung an Schulen angeboten werden kann und nach den Vorgaben des Bundesgesetzgebers auch vom Land unterstützt wird. Die entstehenden Mehrkosten sind vom Land nach dem Konnexitätsprinzip zu übernehmen. Wir stehen gerne zu Gesprächen dazu bereit.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

3. Ausreichend Fachkräfte für die Jugendhilfe aus- und fortbilden

Das Land muss die organisatorischen, personellen, räumlichen und mit dem Landeshaushalt 2024/2025 auch die finanziellen Voraussetzungen schaffen, dass ausreichend Fachkräfte für die Jugendhilfe und Erzieherinnen und Erzieher aus- und fortgebildet werden. Dabei sind die bekannten Abgänge (Alter, Fortzug, vorzeitige Berufsaufgaben, Teilzeit, etc.) einzuplanen oder ihnen wirksam entgegenzuwirken. Ansonsten können die anstehenden Aufgaben dauerhaft nicht mehr ordnungsgemäß erfüllt werden. Der Zuzug führt zu wachsenden Fallzahlen, die bisher nicht eingeplant waren.

4. Ausgleich der Mehrkosten durch die Umsetzung des KJSG und Beteiligung an den Leistungen für Kinder- und Jugendliche mit Behinderung von 82,5 %

Das Land hat den Kommunen die finanziellen Aufwendungen für die Vorbereitung auf die Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkegesetzes, insb. die Inklusion in der Jugendhilfe, zu erstatten und dafür die Mittel bereits in 2024 einzuplanen. Zudem müssen mehr Fachkräfte vom Land aus- und fortgebildet werden. Das Land muss die Anreize zur Inklusionsumsetzung richtig ausgestalten und dazu zeitnah regeln, dass den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe 82,5 % der Leistungen für Kinder- und Jugendliche nach dem SGB VIII ab 2028 und ihre zusätzlichen Personalaufwendungen erstattet werden.

5. Investitionsfähigkeit für Schulen, Kitas und Sportstätten stärken

Die Fähigkeit der Städte und Gemeinden, in Schulen, Kitas und Sportstätten zu investieren, muss sichergestellt werden. Allein die Infrastrukturpauschale im FAG M-V reicht nicht aus, um dies dauerhaft abzusichern.

6. Mehrbelastungsausgleich für die Übertragung des Landesjugendamtes anpassen und zeitnähere Erstattung der Kosten für Unterbringung und Betreuung der umAs

Um das Landesjugendamt in die Lage zu versetzen, dauerhaft seine Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, muss der Mehrbelastungsausgleich des Landes beginnend ab 2024 adäquat aufgestockt werden. Zusätzlich muss eine Regelung getroffen werden, dass die örtlichen Träger der offenen Jugendhilfe ab 2024 nicht mehr jährlich ein Quartal für die Kostenerstattung für die Leistungen und die Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer vorfinanzieren müssen. Bei Mio.-Beträgen entstehen durch die gestiegenen Zinsen bei Landkreisen und kreisfreien Städten unakzeptable Vorfinanzierungskosten.

7. Voraussetzungen schaffen, dass eine gute Pflege landesweit abgesichert wird

Das Land muss mit den Pflegekassen die Pflege der Menschen im Land sicherstellen. Für diesen Kraftakt müssen im Landeshaushalt 2024/2025 die erforderlichen Mittel eingestellt werden, damit kein Pflegenotstand eintritt.

8. Sicherung einer guten stationären flächendeckenden Krankenhausversorgung

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Zur Sicherung der stationären flächendeckenden guten Krankenhausversorgung müssen die entsprechenden Mittel in den Landeshaushalt eingeplant werden. Auf Anregung des Städte- und Gemeindetages haben die kommunalen Landesverbände auch dazu bereits in der Vergangenheit Vorschläge in einem Positionspapier unterbreitet.

9. Sicherung der Arbeit der Schiedsstellen

Zur Sicherung der Arbeit der verschiedenen Schiedsstellen nach den Sozialgesetzbüchern müssen im Landeshaushalt 2024/2025 erheblich mehr Mittel eingestellt werden. Die ehrenamtliche Arbeit der Schiedsstellen zur Entlastung der Gerichte wird sich unter den gegebenen Rahmenbedingungen und Konditionen nicht weiter fortsetzen lassen. Der Städte- und Gemeindetag steht dafür zu Gesprächen bereit.

10. Mittel für soziale Wohnraumförderung erhöhen und Bedingungen verbessern

Die Mittel für die soziale Wohnraumförderung sind weiter zu erhöhen, um auch weniger einkommensstarken und weniger vermögenden Bevölkerungsgruppen angemessenen Wohnraum zu angemessenen Preisen anbieten zu können. Dabei sind die Mehrkosten für die barrierearme Ausstattung einer zunehmenden Zahl von Wohnungen wegen der demografischen Entwicklung vom Land zu übernehmen. Wichtig ist auch, dass die Förderbedingungen verbessert werden.

11. Landespolitische Entscheidungen auf finanzielle, personelle und strukturelle Umsetzbarkeit prüfen, Verwaltungsprozesse vereinfachen und vereinheitlichen um Digitalisierung voranzubringen und Personalaufwand auf allen Ebenen zu reduzieren

Vor allem aber müssen alle weiteren landespolitischen Entscheidungen vorab darauf geprüft werden, ob rechtzeitig die für die Umsetzung notwendigen Personen und das dafür notwendige Geld sowie die Infrastruktur auch zur Verfügung stehen. Ansonsten entsteht Unzufriedenheit und Enttäuschung, wenn die politisch geschaffenen Erwartungen am Ende nicht erfüllt werden können. Die Städte und Gemeinden sind bereits mit den gegenwärtigen Herausforderungen über ihre Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft hinaus belastet. Stattdessen müssen wegen des erheblichen Personalmangels in den Kommunen die Gesetze strikt vereinfacht werden. Das bedeutet auch Bündelung von Zuständigkeiten, Vereinfachung von Fördermittelverfahren z.B. nach dem Vorbild des Freistaates Sachsen, weniger Ermessensregelungen, weniger auslegungsbedürftige unbestimmte Rechtsbegriffe. Das ist auch Voraussetzung für die dringend notwendige Digitalisierung aller Verwaltungsprozesse. Diese Forderung gilt generell, insb. aber für weitere Verbesserungen im Rahmen des Kita-Rechts.

Zum Fragenkatalog zu der Anhörung des Sozialausschusses am 4. Oktober 2023 zum Thema Jugend und Familie

Allgemein

1. Welchen finanz- bzw. haushaltspolitischen Korrekturbedarf sehen Sie, unterschieden nach landes- und bundespolitischer Verantwortung bzw. Zuständigkeit?

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Siehe oben.

2. *Welchen sonstigen Korrekturbedarf (z.B. rechtlich, verfahrenstechnisch oder organisatorisch) sehen Sie, unterschieden nach landes- und bundespolitischer Verantwortung bzw. Zuständigkeit?*

Siehe oben.

Kinder und Jugendhilfe

A) Maßnahmen und Ausstattung

3. *Viele Kinder und Jugendliche sind durch die Corona-Pandemie bis heute psychisch belastet und haben Schwierigkeiten im Umgang mit anderen Kindern und Jugendlichen. Welche außerschulischen Maßnahmen sind Ihrer Meinung nach im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe einerseits am besten geeignet und andererseits dringend erforderlich, um gegenzusteuern?*

Die Maßnahmen nach dem SGB VIII alleine werden dazu nicht ausreichen, zumal die Ressourcen der Jugendämter begrenzt sind. Attraktive und erreichbare Sportangebote sollten erhalten und ausgebaut werden. Denn Einzelfallhilfen in der Jugendhilfe können die entstandenen Defizite kaum beseitigen. Kinder brauchen Kinder. Deshalb wären neben den schulischen Klassenfahrten Gemeinschaftsangebote wie Jugendfreizeiten und Mannschaftssportaktivitäten sinnvoll. Ob mit den Änderungen in der Kindergrundsicherung noch alle Kinder und Jugendlichen aus den Empfängerhaushalten an diesen Maßnahmen teilnehmen werden, bleibt abzuwarten.

4. *Wie bewerten Sie die dauerhafte und jährliche Dynamisierung um 2,3 Prozent der Landeszuschüsse, für die öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe? Die Dynamisierung bleibt hinter den tatsächlichen aktuellen Kostensteigerungen zurück und wird deshalb zur einer Reduktion und Konzentration des Angebotes führen müssen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Landesgesetzgeber.*

5. *Welche Konsequenzen hat es für die freien Träger der Jugendhilfe, dass die Investitionszuschüsse entsprechend EP 10, KAP 1025, Titel 893.61 (S. 230) nur noch bis einschließlich 2023 in den Landeshaushalt eingestellt sind?*

6. *Wie sind die Kinder und Jugendlichen im ländlichen Raum, insbesondere bzgl. Freizeitclubs u. ä., in M-V versorgt und sind ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen vorhanden, um den Bedarf zu decken? Welche Weichen müssen heute gestellt werden, um die ländlichen Regionen für Familien attraktiv zu halten und wo sehen Sie die größten Problemlagen?*

Der Personalmangel ist insbesondere in der Jugendhilfe und in der Jugendarbeit die größte Herausforderung. Das Land ist für gesetzlich für die Aus- und Fortbildung einer ausreichenden Anzahl an Fachkräften in der Jugendhilfe verantwortlich. Bei der Kapazitätsplanung sind Erfahrungen aus Abgängen mit zu berücksichtigen. Dem Landesgesetzgeber obliegt die Verantwortung zur Sicherung gleichwertiger (nicht gleicher) Lebensverhältnisse im Land.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

7. Welche Bedeutung hat die Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe und sind die in EP 10, KAP 1025, Titel 684.15 (S. 226) eingestellten finanziellen Mittel Ihrer Einschätzung nach ausreichend, um die Beratungsstellen angemessen sächlich, finanziell und personell auszustatten?

Die Umsetzung des KJSG in Mecklenburg-Vorpommern stellt die Landkreise und kreisfreien Städte vor erhebliche finanzielle und personelle Herausforderungen, denen sie sich ohne deutliche zusätzliche Unterstützung nicht gewachsen sehen. Aus diesem Grund versuchen die beiden kreisfreien Städte auf gerichtlichem Wege, das Land und den Bund zu verpflichten, ihnen die zusätzlich erforderlichen finanziellen Ressourcen bereit zu stellen, und/oder die Aufgabenübertragung für unzulässig erklären zu lassen. Die Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

B) Jugendsozialarbeit

8. Wie bewerten Sie die Höhe der gegenwärtig durch das Land zur Verfügung gestellten Mittel zur Förderung der Jugendsozialarbeit?

Viele Landkreise versuchen trotz der Landesförderung ihre eigenen unzulänglichen finanziellen Möglichkeiten zur Ausfinanzierung der bedarfsgerechten Bereitstellung von Angeboten der Jugend- und Schulsozialarbeit durch eine zusätzliche Beteiligung kreisangehöriger Städte und Gemeinden auszugleichen, obwohl die Landkreise gesetzlich hierfür verantwortlich wären. Dem Landesgesetzgeber obliegt die Verantwortung zur Sicherung gleichwertiger (nicht gleicher) Lebensverhältnisse im Land.

9. Wo sehen Sie Handlungsbedarfe, insbesondere mit Blick auf die Jahre 2024/25?
Siehe oben.

10. Kann Ihrerseits eine Verschiebung des Fokus von der Jugend- auf die Schulsozialarbeit bei der Förderung festgestellt werden?

Beide Arten sind nach dem SGB VIII bedarfsgerecht durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorzuhalten. Die Entscheidung, ob landeseinheitlich ein vergleichbares Angebot an Schulsozialarbeit in allen Schulen vorgehalten werden soll, obliegt dem Landesgesetzgeber im Rahmen des Schulgesetzes und des Landeshaushalts.

11. Welche Probleme und Herausforderungen sehen Sie darüber hinaus bei der Situation der Jugendsozialarbeit?

Siehe oben.

12. Wo besteht aus Sicht des Landkreistages Handlungsbedarf bei der Förderung der Jugendsozialarbeit durch das Land?

Der Städte- und Gemeindetag hält die „freiwillige“ Heranziehung der originär nicht zuständigen kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Finanzierung der Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für fragwürdig. Sie führt zu Angebotsstrukturen nach Kassenlage der einzelnen Städte und Gemeinden und eben nicht zu einem bedarfsgerechten Angebot.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

13. Sind die vorhandenen Angebots- und Hilfsstrukturen in M-V ausreichend und geeignet, um die Kinder- und Jugendsozialarbeit im Flächenland M-V erfolgreich zu realisieren? Sind die sächlichen, finanziellen und personellen Ressourcen vorhanden, um die Nachfrage zu decken?

Siehe oben.

Prävention

14. Welche Maßnahmen, insbesondere auch finanzieller Natur, sind Ihrer Ansicht nach seitens der Landesregierung erforderlich, um die Präventionsarbeit im Themenbereich Alkohol in der Schwangerschaft inklusive Aufklärung zu FASD zu stärken?

15. Welche Maßnahmen sind aus Ihrer Sicht weiterhin erforderlich, um die Vernetzung der verschiedenen Beratungsstellen – bspw. mit der LAKOST M-V – mit der FASD-Beratungsstelle in Rostock zu verbessern?

16. Welche Maßnahmen sind aus Ihrer Sicht seitens des Landes erforderlich, um die Aufklärungsarbeit zu FASD stärker im Bewusstsein der Zielgruppen zu verankern, bspw. durch Verlinkungen auf Landeswebseiten, Aufklärungsvideos oder Broschüren/Flyer?

17. Ist aus Ihrer Sicht seitens des Landes grundsätzlich eine stärkere finanzielle Unterstützung beim Jugendschutz im Bereich Suchtprävention erforderlich, insbesondere vor dem Hintergrund der jüngst bekannt gewordenen Drogenrückstände in den städtischen Abwässern?

Stärkere finanzielle Unterstützungen des Landes sind grundsätzlich immer sinnvoll; allerdings dann nicht mehr, wenn durch zeit- und kostenaufwändige Antrags-, Bewilligungs-, Mittelabruf- und Verwendungsnachweisverfahren die Vorteile aufgezehrt werden. Der Freistaat Sachsen hat auf Basis eines Gutachtens des ehemaligen Präsidenten unseres Landesrechnungshofes sehr weitreichende und gute Verbesserungen bei den Fördermittelverfahren und -bedingungen umgesetzt, für die sich der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern auch bei uns im Land aussprechen würde. Vermutlich verzögern bzw. verhindern die Interessen der einzelnen Ressorts leider eine umgehende Übernahme der Regelungen in unserem Land. An dieser Stelle könnte der Landesgesetzgeber wirksam helfen.

Teilhabe von jungen Menschen

18. Welche Strukturen, einschließlich Personal und Sachmittel, braucht es, um eine Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Flächenland M-V erfolgreich zu realisieren und sind die in EP 10, KAP 1025, Titel 684.61 und Titel 684.62 (S. 230) eingestellten finanziellen Mittel ausreichend, um diese erfolgreich zu realisieren?

Die Verbesserung der Teilhabe junger Menschen ist grundsätzlich ein ehrenwertes und unterstützenswertes Ziel. Allerdings stehen bei den aktuellen Herausforderungen in vielen Städten, Gemeinden und Landkreisen zur Zeit vor allem die personellen, aber auch die finanziellen Voraussetzungen für zusätzliche Strukturen nicht zur Verfügung. Das gilt vor allem für den Aufwand zur Sicherstellung einer ausreichenden

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

demokratischen Legitimation für zusätzliche Gremien. Die gewählten kommunalen Vertretungen dürfen nicht geschwächt werden. Auf die Stellungnahme des Städte- und Gemeindetages zum entsprechenden Gesetzentwurf wird verwiesen.

Zu den Anhörungen zu den Themenfeldern Gesundheit – Anhörung am 18.10.2023 - und zum Themenfeld Sport – Anhörung am 18.10.2023 – erfolgen gesonderte Stellungnahmen.

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung

gez.

Thomas Deiters
Stellvertretender Geschäftsführer

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin